

Nach Trennung: Ehepartner kann gemeinsame Kündigung eines Mietvertrags verlangen

Gehört eine vermietete Immobilie beiden Ehegatten gemeinsam, kann nach der Trennung ein Ehepartner vom anderen verlangen, dass dieser sich an einer gemeinsamen Kündigung des [Mietvertrages](#) beteiligt – sofern dies unter Abwägung aller Umstände gerechtfertigt ist.

Das Rechtsportal [AnwaltOnline \(https://www.anwaltonline.com\)](https://www.anwaltonline.com) weist in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle hin.

Im Streitfall ging es um eine vermietete Immobilie im Miteigentum beider Ehepartner. Nach Auffassung des Gerichts besteht in solchen Fällen grundsätzlich eine Bruchteilsgemeinschaft im Sinne des § 741 BGB. Daraus folgt, dass ein Ehegatte gemäß § 745 Abs. 2 BGB eine Neuregelung der Nutzungsverhältnisse verlangen kann. Dazu kann auch gehören, dass der andere Ehegatte in eine gemeinsame Kündigung des Mietverhältnisses einwilligt – etwa, um die Immobilie anschließend selbst nutzen zu können oder anderweitig verwerten zu lassen.

Die Entscheidung über eine solche Kündigung ist allerdings nicht pauschal durchzusetzen, sondern bedarf einer sorgfältigen Interessenabwägung. Neben der ehelichen Solidarität gemäß § 1353 BGB sind insbesondere die Erfolgsaussichten der Kündigung nach den mietrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftliche Lage beider Ehepartner in die rechtliche Würdigung einzubeziehen.

Nur wenn die beabsichtigte Kündigung hinreichende Erfolgsaussicht hat und keine überwiegenden Interessen des Mieters entgegenstehen, kann ein Ehegatte vom anderen die Abgabe einer gemeinsamen Kündigungserklärung verlangen.

Das Aktenzeichen der Entscheidung lautet [21 UF 237/24](#).

Pressekontaktinformationen:

AnwaltOnline GbR

Inh. Anja Theurer & Malte Winter

Postanschrift:

Fröaufstr. 3a
12161 Berlin
www.AnwaltOnline.com

Ansprechpartner: Herr [Malte Winter](#)

Firmeninformationen:

AnwaltOnline, seit 1999 online, ist einer der erfolgreichsten und etabliertesten Internetanbieter von Rechtsinformationen und -beratung. Zehntausende Seiten bieten dem an Rechtsfragen Interessierten fundierte Informationen und kostengünstige Beratung zu allen gängigen Problemlagen des Zivilrechts. Ob per Newsletter, kostenlosen Tipps und Tricks oder in Form kostenpflichtiger Rechtsberatungen - AnwaltOnline zeigt stets einen unbürokratischen und kostengünstigen Weg durch den Paragraphen-Dschungel. Schließlich gilt **AnwaltOnline - Problem gelöst.**

Nutzungsbedingungen

Diese Pressemitteilung kann kostenlos und ohne ausdrückliche Genehmigung verwendet werden, wenn die Urheberschaft von AnwaltOnline unter Nennung der Webseite <https://www.anwaltonline.com/> aufgeführt wird.

Bei Online Medien und ansonsten soweit technisch möglich (zB. PDF) muss auf die o.g. Webseite mindestens ein Link gesetzt werden.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar Ihrer Veröffentlichung zu.

Wenn Sie die Pressemitteilung abändern möchten, sprechen Sie vorab mit uns. Gerade in rechtlichen Beiträgen kann eine Änderung von Formulierungen schnell zu falschen Darstellungen der Rechtslage führen!